

# Gegenüberstellung IMK-Regelung und gesetzliche Bleiberechtsregelung

Seit dem 28. August 2007 gilt die aus dem zweiten Änderungsgesetz zum Zuwanderungsgesetz hervorgegangene gesetzliche Altfall- oder Bleiberechtsregelung, die ihre Umsetzung in den §§ 104a und 104b des Aufenthaltsgesetzes findet. Diese gesetzliche Regelung geht zum Teil über die Bleiberechtsregelungen der Innenministerkonferenz vom 17. November 2006 hinaus. Hier eine Übersicht zu den Inhalten der gesetzlichen Regelung und eine Gegenüberstellung zu den Regelungen des wohl weitgehend ausgelaufenen Beschlusses der Innenministerkonferenz in NRW. Bitte beachten Sie, dass auch eine Änderung der BeschVerfV vorgenommen wurde, die den erleichterten Arbeitsmarktzugang für Geduldete nach 4 Jahren Aufenthalt in Deutschland regelt.

|   | <b>Gesetzliche Regelung gemäß § 104 a AufenthG</b>  | <b>Beschluss der Innenministerkonferenz, Umsetzung in NRW</b>   |
|---|---|---|
| <b>Stichtag</b>                                     | <b>1. Juli 2007 – ist nur relevant für die Frage der erforderlichen Aufenthaltszeiten zu diesem Zeitpunkt</b>   | <i>17. November 2006</i>  |
| <b>Laufzeit</b>                                     | <b>seit 28.08.2007 (keine Antragsfrist im Gesetz! – BMI dagegen 1.07.08! wegen der Frist für den Deutschkenntnisnachweis)</b>   | <i>17.11.2006. – 30.09.2007</i>   |
| <b>Erforderliche Aufenthaltszeiten zum Stichtag</b> | Alleinstehende: 8 Jahre<br>Familien: 6 Jahre<br>Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge: <b>6 Jahre</b>  | Alleinstehende: 8 Jahre<br>Familien: 6 Jahre<br>Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge: <i>8 Jahre</i>  |
| <b>Familienbegriff</b>                              | Mindestens ein minderjähriges lediges Kind  | Mindestens ein minderjähriges lediges Kind <i>über 3 Jahre.</i>   |
| <b>Mitbegünstigte Familienangehörige</b>            | weitere minderjährige ledige Kinder und: Volljährige, ledige Kinder, die bei Einreise noch minderjährig waren, nur bei positiver Integrationsprognose; ob <b>eheähnliche Lebensgemeinschaften lt. Gesetzesbegründung zu § 104a Abs. 3 S. 125 einbezogen sind ist ebenso umstritten wie die Frage, ob (Ehe-) Partner alle Voraussetzungen selbst erfüllen müssen oder, wenn nicht eine AE nach § 25 V erhalten</b> | Ehegatte, eingetragene Lebenspartner, weiter minderjährige ledige Kinder und:<br>Volljährige, ledige Kinder, die bei Einreise noch minderjährig waren, nur bei positiver Integrationsprognose |
| <b>Kindergartenbesuch</b>                           | <b>Keine Pflicht</b>  | <i>Pflicht</i>  |

|  |   |   |
|--|---|---|
| <b>Schulbesuch</b>   | Nachweis tatsächlicher Schulbesuch bei Kindern im schulpflichtigen Alter  | Nachweis tatsächlicher Schulbesuch bei Kindern im schulpflichtigen Alter<br><i>ABH kann „positive Schulabschlussprognose“ verlangen</i>   |
| <b>Personenkreis</b>   | <b>Geduldete Ausländer</b>  | <i>ausreisepflichtige Ausländer</i>   |
| <b>Zeitpunkt der Ausreisepflicht</b>                                 | <b>Zum Zeitpunkt der Behördenentscheidung oder der Antragstellung – noch unklar</b>   | <i>30. September 2007</i>   |
| <b>Anrechenbare Zeiten</b>   | Duldung, Aufenthaltsgestattung, <b>Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen</b>   | Duldung, Aufenthaltsgestattung, alle Aufenthaltserlaubnisse   |
| <b>Aufenthaltstitel* bei Lebensunterhaltssicherung zum Stichtag</b>  | Aufenthaltserlaubnis § 23 Abs. 1 AufenthG   | Aufenthaltserlaubnis § 23 Abs. 1 AufenthG   |
| <b>Aufenthaltspapier ohne Lebensunterhaltssicherung zum Stichtag</b> | <b>AE nach § 104a Abs.1 Satz 1, bis 31.12.2009, berechtigt zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit</b>  | <i>Duldung nach § 60a Abs. 1; bei konkretem, den Lebensunterhalt sichernden Arbeitsangebot, Erteilung einer AE nach § 23 Abs.1, nach positiver „Lohnprüfung“ berechtigt zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit</i> |
| <b>Wohnraum</b>  | <b>Ausreichender Wohnraum (§ 2 Abs. 4 AufenthG i.Vm. VAH zu § 2 Abs. 4) 10 / 12 Quadratmeter pro Person – unter/über 6 Jahre</b>  | Ausreichender Wohnraum, <i>bei Kommunalen Gemeinschaftsunterkunft nur bei Zahlung des Nutzungsentgelts</i>  |
| <b>Sprachkenntnisse</b>  | Mündlich Level A2 GERR<br>Nachweis der Sprachkenntnisse bis <b>1. Juli 2008</b><br>Bei fehlenden Sprachkenntnissen für diese Person zunächst AE bis <b>1. Juli 2008</b> | Mündlich Level A2 GERR<br>Nachweis der Sprachkenntnisse möglich bis zum <i>30. September 2007</i>   |
| <b>Ausnahmen vom Erfordernis der Sprachkenntnisse</b>                | Bei Krankheit, Behinderung <b>oder Alter</b> (aber nur, wenn die Person am 31.12. 2009 mindestens das 65. Lebensjahr vollendet hat)                                     | <i>Kinder unter 6 Jahre</i> sowie bei Krankheit oder Behinderung  |

\* Die Erteilung eines Aufenthaltspapiers nach diesen Regelungen setzt grundsätzlich voraus, dass kein Ausschlussgrund vorliegt

|   |  |   |
|---|--|---|
| <b>Ausschlussgründe</b>   | Bezüge zu extremistischen/terroristischen <b>Organisationen</b><br>Vorsätzliche Täuschung über aufenthaltsrechtlich relevante Maßnahmen oder vorsätzliche Behinderung von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen  | Bezüge zu Extremismus/Terrorismus<br>Vorsätzliche Täuschung über aufenthaltsrechtlich relevante Maßnahmen oder vorsätzliche Behinderung von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen |
| <b>Ausschluss bei Straftaten</b>  | Mehr als 50 Tagessätze oder 90 Tagessätze für ausländerrechtliche Straftaten – ob Höchstgrenzen 90 oder 140 noch unklar  | Mehr als 50 Tagessätze oder 90 Tagessätze für ausländerrechtliche Straftaten – kumulativ (auch untereinander)   |
| <b>Folgen der Straftaten für die übrigen begünstigten Familienangehörigen</b> | Ausschluss der ganzen Familie, aber <b>Familientrennung möglich, wenn Ehepartner alle Voraussetzungen erfüllt und die Versagung des Aufenthalts eine besonderer Härte darstellt. Kinder-Elterntrennung möglich (siehe § 104b)</b>  | Ausschluss der ganzen Familie, <i>Ausnahmen nur für Kinder von 15 bis 20 Jahren möglich bei Vorliegen weiterer Voraussetzungen</i>  |
| <b>Sonstiges</b>  | <b>AE-Erteilung unter Bedingungen: Teilnahme an einem Integrationsgespräch oder Integrationsvereinbarung abgeschlossen</b>   |   |
| <b>Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis</b>                                  | <b>Eine Verlängerung der AE nach § 104a über den 31.12.2009 hinaus ist nicht vorgesehen.</b> Bei der Verlängerung einer AE nach § 23 Abs. 1 müssen generell alle Erteilungsvoraussetzungen weiterhin vorliegen (§8 Abs.1),<br><b>AE wird nach § 23 Abs. 1 verlängert, wenn am 31.12.2009 der Lebensunterhalt überwiegend eigenständig gesichert war oder seit dem 1.4.2009 gesichert war, sowie eine positive Lebensunterhaltssicherungsprognose vorliegt</b><br><b>Keine Fiktionswirkung nach § 81 Abs. 4</b> | Alle Erteilungsvoraussetzungen müssen weiterhin vorliegen (§ 8 Abs.1)   |
| <b>Aufenthaltsverfestigung</b>  | <b>Für die AE nach § 104a ist eine Verlängerung über den 31.12.2009 hinaus sowie eine Verfestigung nach § 26 Abs.4 und § 9 ausgeschlossen</b><br><b>Für die AE nach § 23 Abs. 1 ist eine Verfestigung gemäß § 26 Abs. 4 möglich</b>  | <i>Verfestigung nach §26 Abs.4 möglich</i>  |

|  |  |   |
|--|--|---|
| <b>Ausnahmen von der Lebensunterhaltssicherung aus eigener Erwerbstätigkeit</b>  | Vorübergehender Sozialleistungsbezug erlaubt bei Auszubildenden, Alleinerziehenden (§ 10 Abs. 1 Nr. 3 SGB II).<br>Vorübergehender <i>ergänzender</i> Sozialleistungsbezug erlaubt bei Familien mit Kindern<br>Erwerbsunfähige und Personen über 65 Jahre nur bei sonstiger Sicherung des Lebensunterhalts inklusive Kranken- und Pflegeversicherung (z.B. mit einer Verpflichtungserklärung) | Vorübergehender Sozialleistungsbezug erlaubt bei Auszubildenden und Alleinerziehenden unter Beachtung von § 10 Abs. 1 Nr. 3 SGB II.<br>Vorübergehender <i>ergänzender</i> Sozialleistungsbezug erlaubt bei Familien mit Kindern<br>Erwerbsunfähige und Personen über 65 Jahre nur bei sonstiger Sicherung des Lebensunterhalts inklusive Kranken- und Pflegeversicherung (z.B. mit einer Verpflichtungserklärung) |
| <b>Versagung der Aufenthaltserlaubnis für bestimmte Staatsangehörige möglich</b> | <b>Ja, aber nur im Einvernehmen mit dem BMI</b>  | <i>Nein</i>   |
| <b>Elterngeld</b>  | <b>Personen mit AE nach 104a Abs. 1 sind erst dann anspruchsberechtigt, wenn sie erwerbstätig sind</b>   | <i>Personen mit AE nach §23 Abs.1 sind anspruchsberechtigt, Geduldete nicht</i>   |
| <b>Sonstiges</b>   | <b>Wer am 1.3.2007 Leistungen nach AsylbLG § 1 Abs. 1 als Sachleistungen bekommen hat, kann diese auch mit einer AE nach §104a weiterhin erhalten, sofern dies durch Landesgesetz geregelt wird (§ 70 SGB II)</b>  |   |
| <b>Eigenes Aufenthaltsrecht für minderjährige ledige Kinder (§104b)</b>          | <b>Kann eigene AE nach § 23 Abs. 1 erhalten, wenn Eltern, die keine AE nach § 104a erhalten oder diese nicht verlängert bekommen, ausreisen.</b>   |   |
| <b>Voraussetzungen dafür</b>   | <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Mindestalter 14 Jahre zum Stichtag 1.7.2007</b></li> <li>- <b>Mindestaufenthalt 6 Jahre</b></li> <li>- <b>Deutsche Sprachkenntnisse</b></li> <li>- <b>Positive Integrationsprognose</b></li> <li>- <b>Personensorge ist sichergestellt</b></li> </ul>  |   |

Wir danken Timmo Scherenberg vom Hessischen Flüchtlingsrat, der die Vorlage für diese Übersicht geliefert hat und die Verwendung uns dankenswerterweise erlaubt hat.